

Nichtamtliche Gesamtfassung

**Praktikumsordnung
der Fakultät Technologie und Bionik für
Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge
an der Hochschule Rhein-Waal**

vom 04.12.2017
(Amtliche Bekanntmachung 22/2017)

in der Fassung der
Ersten Änderungssatzung
vom 19.01.2023
(Amtliche Bekantmachung:27/2023)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Aufnahme eines Bachelor-Studiengangs in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen
 - Mechanical Engineering B.Sc.
 - Mechatronic Systems Engineering B. Sc.
 - Industrial Engineering B.Sc.
 - Electrical and Electronics Engineering B.Sc.

der Fakultät Technologie und Bionik an der Hochschule Rhein-Waal erfordert den Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit in einem oder mehreren Industrieunternehmen, Ingenieurdienstleistungsunternehmen oder Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.
- (2) Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können als Praktikum ebenso anerkannt werden wie Praktika, die im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen anerkannt wurden. Hierzu sind entsprechende Nachweise über die Ausbildung bzw. die Praktika vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studiengangsleiter sind vor der Entscheidung anzuhören.
- (3) Im Rahmen des dualen Studiums gilt das Praktikum durch die betriebliche Ausbildung als erbracht.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule Technik mit einer Fachrichtung, die den Ingenieurwissenschaften zuzurechnen ist, benötigen ebenso keine weiteren einschlägigen praktischen Tätigkeiten.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf eine andere als die oben genannten Weisen erreicht haben, sind verpflichtet, eine einschlägige praktische Tätigkeit von 8 Wochen Dauer nach zu weisen. Diese Tätigkeit muss spätestens zur Rückmeldung zum 4.Fachsemester nachgewiesen werden.

§ 2 Zweck und Dauer des Praktikums

- (1) Ziel des Praktikums ist es, künftige Studierende bereits frühzeitig mit grundlegenden Techniken der Herstellung, Verarbeitung und Prüfung von Werkstoffen und Bauteilen vertraut zu machen. Der Praktikant/die Praktikantin soll unter Anleitung durch Fachbetreuer/innen Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennenlernen. Ein weiteres Ziel des Praktikums ist die Sensibilisierung für die sozialen Gefüge eines Unternehmens sowie das Erkennen von Organisationsstrukturen.
- (2) Die genannte Dauer von 8 Wochen entspricht 8 Praktikumswochen mit der Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes, mindestens jedoch 32 Arbeitsstunden pro Woche. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit wird nicht auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet und muss daher in der Regel nachgeholt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall entscheiden, dass Fehlzeiten gemäß Satz 2 von geringem Umfang nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten keinen Einfluss auf das Erreichen des Praktikumsziels haben.
- (3) Ein Praktikum in einem Unternehmen sollte die Dauer von 2 Wochen nicht unterschreiten.

§ 3 Praktikumsinhalte

- (1) Zur Gewährleistung der Vermittlung der geforderten Fertigkeiten sollten die Praktika in mittleren bis großen Industrieunternehmen, Ingenieurdienstleistungsunternehmen sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben, erworben werden. Voraussetzung für die Durchführung von Praktika ist zudem das Vorhandensein der erforderlichen technischen Anlagen.
- (2) Für das Praktikum können bedingt auch produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.
- (3) Wird das Praktikum im Ausland durchgeführt, gelten die in dieser Praktikumsordnung gemachten Angaben gleichbleibend.
- (4) Im Rahmen des Praktikums sollten aus einem Katalog mindestens 3 zum jeweiligen Studiengang gehörige Tätigkeitsfelder kennengelernt werden. Der Katalog und die Zuordnung der Tätigkeitsfelder und die zugehörigen Mindestdauer ist in Anhang 1 dargestellt.
- (5) Tätigkeiten außerhalb der oben genannten Tätigkeitsfelder können nach Abstimmung mit einer sachkundigen Prüferin oder einem sachkundigen Prüfer (Praktikumsbeauftragte bzw. Praktikumsbeauftragter) im Umfang von maximal 4 Wochen anerkannt werden, wenn diese dem Zweck des Praktikums gerecht werden.

§ 4 Durchführung des Praktikums

- (1) Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Praktikumsbetriebes. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Bereitwilligkeit, Hilfsbereitschaft und Kollegialität auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben durch ihr Interesse und Engagement maßgeblich selbst zum Erfolg beizutragen und darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte eingehalten werden.
- (2) Das Praktikum gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist damit förderungswürdig. Auskunft erteilen die zuständigen Stellen (z.B. Studierendenwerk, BAföG-Ämter, Bundesagentur für Arbeit).

§ 5 Praktikumsvertrag

- (1) Praktikumsplätze werden nicht vermittelt. Daher ist der Praktikant/die Praktikantin selbst verantwortlich für die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle.
- (2) Ein Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich zwischen dem Praktikanten/der Praktikantin und dem die Praktikumsstelle anbietenden Betrieb geschlossen. Die Hochschule tritt in diesem Vertragsverhältnis nicht als Vertragspartner auf.

§ 6 Dokumentation des Praktikums

- (1) Die Inhalte des Praktikums sind für die gesamte Praktikumsdauer durch Berichte zu dokumentieren. Diese Berichte sollen die Tätigkeiten, Abläufe und Beobachtungen in knapper und prägnanter Form sowie nach Tagen gegliedert beschreiben. Zeichnungen und Skizzen können die Berichte ergänzen.
- (2) Der Umfang der Berichte sollte mindestens eine, maximal zwei DIN A4-Seiten je Praktikumswoche (angemessene Schriftgröße, inklusive Zeichnungen) umfassen. Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (3) Seitens des Praktikumsbetriebes wird das Praktikum mit einer Praktikumsbescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung enthält folgende Angaben:
 - Ausbildungsbetrieb und -abteilung, Ort und Branche
 - Name, Vorname und Geburtsdatum des Praktikanten
 - Datum des Beginns und des Endes des Praktikums
 - Nennung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereichen, Tätigkeitsart und Dauer sowie Fehltage
- (4) Ein Beispiel für eine vom Unternehmen auszustellende Praktikumsbescheinigung ist im Anhang zu finden.

§ 7 Anrechnungsverfahren

- (1) *entfallen.*
- (2) Zur Anrechnung sind die Vorlage des Zeugnisses des Unternehmens sowie das ordnungsgemäß abgefasste Berichtsheft bestehend aus den Tages- und Wochenberichten, elektronisch oder auf Verlangen im Original erforderlich.
- (3) Die Dokumentation des Praktikums gemäß §6 muss für den gesamten Praktikumszeitraum von mindestens 8 Wochen vollständig eingereicht werden.
- (4) Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Eidesstattliche Erklärungen sind dabei kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.
- (5) Für eine Anrechnung ist zu bewerten, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Praktikumsordnung entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann. Ein Praktikum, über das nur eine unzureichende Dokumentation vorliegt, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nur zu einem Teil seiner Dauer angerechnet. Dazu werden die Berichte begutachtet und in Verbindung mit den anderen vorzulegenden Unterlagen (Praktikumsbescheinigungen) das durchgeführte Praktikum als Ganzes anerkannt oder nicht anerkannt. Die Bewertung wird dem Prüfungsamt mitgeteilt. Im Falle der Nichtanerkennung sollte der nicht angerechnete Teil der berufspraktischen Tätigkeit sobald wie

möglich nachgeholt werden, spätestens jedoch bis zur Rückmeldung zum 4. Fachsemester nachgewiesen werden.

- (6) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen sollte über die Anerkennung innerhalb von 3 Monaten entschieden werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 20.06.2023 in Kraft getreten.

Für das Grundpraktikum müssen aus dem folgenden Katalog Tätigkeiten aus mindestens 3 für den jeweiligen Studiengang zulässigen Bereichen nachgewiesen werden:

Tätigkeitsfeld	Mechanical Engineering	Mechatronic Systems Engineering	Industrial Engineering	Electrical and Electronics Engineering
spanende/umformende/ urformende Fertigung (2 – 4 Wochen)	X	X	X	
Thermische Trenn- und Fügeverfahren (1 – 2 Wochen)	X	X	X	
Produktion/Montage (2 – 3 Wochen)	X	X	X	
Instandhaltung von Betriebsmitteln (1 – 2 Wochen)	X	X	X	X
Eingangsprüfung/ Qualitätssicherung (1 – 2 Wochen)	X	X	X	X
Einkauf technischer Produkte (1 – 2 Wochen)	X		X	
Vertrieb technischer Produkte (1-2 Wochen)	X		X	
Marketing technischer Produkte (1-2 Wochen)			X	
Installation von elektrischen / elektronischen Komponenten (1-2 Wochen)		X		X
Betrieb und Wartung von elektrischen / elektronischen Anlagen (1-2 Wochen)		X		X
Fehlersuche und -behebung an elektrischen / elektronischen Anlagen (1-2 Wochen)		X		X
Betrieb und Wartung von Informationstechnologie (1-2 Wochen)	X	X		X
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (1-2 Wochen)	X	X		X

PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Frau/Herr

geboren am in

wohnhaft in

wurde vom bis

als Praktikant in unserem Unternehmen wie folgt beschäftigt:

Abteilung	von	bis	Wochen	Art der Tätigkeit

Regelmäßige Wochenarbeitszeit im Unternehmen:.....

Gesamtwochenzahl:

Fehltage während der Beschäftigung:

Der Praktikumsbericht wurde hinsichtlich der dokumentierten Tätigkeiten geprüft und wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum:

.....
Firmenstempel, Unterschrift